

Datum 19. September 2012

Von Ethikrat der öffentlichen Statistik
Heinrich Brünger, Präsident

An Herrn Michel Romanens
Verein Ethik und Medizin Schweiz
Ziegelfeldstrasse 1
4600 Olten

Objekt **Ihre Eingabe an den Ethikrat
vom 26. Juni 2012**

Sehr geehrter Herr Romanens

Der Ethikrat für die öffentliche Statistik der Schweiz hat sich an seiner Sitzung von 23. August 2012 mit Ihrer Eingabe befasst. Er ist übereinstimmend zum Schluss gelangt, dass er aufgrund seines Mandats materiell nicht auf Ihre Eingabe eintreten kann. Die Hauptaufgabe des Ethikrats liegt in der Beurteilung von Eingaben, welche die Aktivitäten der öffentlichen Statistik auf Bundes- oder regionaler Ebene zum Gegenstand haben, im Hinblick auf mögliche Verletzungen der Prinzipien, wie sie in der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz vom 31. Mai 2012 niedergelegt sind. Bei der von Ihnen beanstandeten Studie von Busato et. al. handelt es sich jedoch nicht um eine Aktivität der öffentlichen Statistik, sondern um einen in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichten Artikel einer Untersuchung mit statistischen Methoden durch Forscher, welche in deren eigener Verantwortung und nicht im Auftrag eines Produzenten der öffentlichen Statistik durchgeführt worden ist. Aus der Sicht des Ethikrats wird kein Eindruck erweckt, es könnte sich um eine Aktivität der öffentlichen Statistik oder im Auftrag der öffentlichen Statistik handeln. Das Mandat des Ethikrats kann nicht so extensiv ausgelegt werden, dass ihm potentiell sämtliche Studien mit statistischen Methoden unabhängig von ihrem Bezug zur öffentlichen Statistik vorgelegt werden können.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ihre Kritik in geeigneten wissenschaftlichen Gefässen, z.B. als Replik in derselben Zeitschrift, zu äussern, damit sich dann eine Debatte um die Methoden, Resultate und Interpretationen dieser Studie entwickeln kann. Dazu wäre aber eine genauere Beschreibung des gewählten Modells und der Eigenschaften des Datensatzes, d.h. eine grössere Transparenz, wünschbar.

Der Ethikrat ist nicht der Auffassung, dass eine unabhängige Prüfstelle zu schaffen sei, die präventiv sämtliche empirische Studien ausserhalb der öffentlichen Statistik vor ihrer Veröffentlichung überprüft; dies wäre ein zu starker Eingriff in die Forschungsfreiheit. Wissenschaftliche Zeitschriften verfügen über ein Review-System für eingereichte Artikel, das zwar nicht alle, sicher aber viele nicht dem wissenschaftlichen Standard entsprechende Eingaben herausfiltert. Für die veröffentlichten Arbeiten bestehen genügend Kanäle, um relevante Probleme wie die von Ihnen aufgeworfenen in einem offenen wissenschaftlichen Diskurs zu vertiefen.

Da Sie in Ihrer Eingabe das grosse öffentliche Interesse an den von Ihnen formulierten Fragen betonen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Einwände dagegen haben, dass Ihre Eingabe und diese Antwort auf der Webseite des Ethikrats publik gemacht werden. Das Reglement sieht dies im Falle eines Nichteintretens auf eine Eingabe nicht zwingend vor; im Sinne der Transparenz über die Grenzen des Mandats des Ethikrats würden wir es aber in diesem Fall sehr begrüessen. Das Reglement verlangt jedoch eine Anonymisierung der Person des oder der Antragsteller(s), die wir generell befolgen, auch wenn sie in diesem Fall dank Ihrem Einverständnis aufgehoben werden könnte.

Wir danken für Ihre Anfrage und bitten Sie um Kenntnisnahme des Entscheids des Ethikrats.

Mit freundlichen Grüessen

Ethikrat der öffentlichen Statistik



Heinrich Brüngger
Der Präsident

Olten, 26. Juni 2012

Ethikrat

c/o Bundesamt für Statistik

Espace de l'Europe 10

2010 Neuchâtel



Verein Ethik und Medizin Schweiz
Ziegelfeldstrasse 1
CH-4600 Olten

Tel: 062 212 44 10
Fax: 062 212 44 30

www.vems.ch

Eingaben an den Ethikrat

1. Tatsachendarstellung

Die wissenschaftliche Arbeit „Geographic variation in the cost of ambulatory care in Switzerland“ von André Busato, Pius Matter et al, 2011, wird in der Presse wiederholt zitiert als Beweis für eine übermässige Nutzung ärztlicher ambulanter Leistungen in städtischen Gebieten. Diese Schlussfolgerung wird von den Autoren auch entsprechend vermerkt. Tatsache ist, dass diese Schlussfolgerungen wegen erheblicher Mängel im Studiendesign nicht zulässig sind.

2. Kurzdarstellung der Probleme, die sich aus 1. ergeben, und der damit zusammenhängenden Schäden

Die verzerrte Darstellung von Studienresultaten führt zu einer Irreführung in der Öffentlichkeit und wahrscheinlich auch zu politischen Massnahmen, welche wegen solcher Studien gefordert oder durchgeführt werden. Ich gelange deshalb an den Ethikrat für Statistik mit folgenden Fragen:

- a) Trifft es zu, dass diese Arbeit nicht zulässige Schlussfolgerungen zieht, weil wesentliche Confounders erst gar nicht berücksichtigt wurden?
- b) Trifft es zu, dass ohne eine Analyse basierend auf direkter Befragung der beobachteten Personen, allenfalls im Rahmen einer Stichprobe, mit dieser Studie keine Aussagen über die Ursachen der höheren Inanspruchnahme in städtischen Gebieten möglich sind?
- c) Sind die von mir herausgearbeiteten confounders zutreffend?
- d) Falls der Ethikrat meine Beurteilung teilt: wie soll künftig verhindert werden, dass falsche Schlussfolgerungen öffentlich wirksam werden (ich denke an eine unabhängige Prüfstelle, wo Wissenschaftler ihre öffentlichen Verlautbarungen auf Grund eigener Studien vorab überprüfen lassen im Sinne eines Qualitätslabels?)

In der Beilage sende ich Ihnen die beanstandete Studie, wo die Details meiner Beanstandungen aufgeführt sind. Da ein grosses öffentliches Interesse an den von mir formulierten Fragen besteht, ist eine Anonymisierung meiner Anfrage weder erwünscht noch sinnvoll.

Mit freundlichen Grüssen

Michel Romanens